



Statuten des Trägervereins Hofschule

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Trägerverein Hofschule“ besteht mit Sitz in Wängi, Thurgau, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2: Vereinszweck

Die Hofschule ist eine privat geführte und kantonale anerkannte Sonderschule für max. 8 Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die externe Aufsicht über die Hofschule liegt beim Amt für Volksschule, Abteilung Sonderschulung. Die interne Aufsicht über die Hofschule wird vom Trägerverein Hofschule sichergestellt. Der Vorstand des Trägervereins sichert die Qualität und Kontinuität der Institution. Er steht der Hofschule beratend bei und fungiert als neutrale Ansprechperson gegenüber Dritten. Der Trägerverein mietet die Schulgebäude der Hofschule und stellt zusammen mit der Schulleitung das Schulpersonal ein.

Der Vereinsvorstand trifft sich mindestens zweimal pro Jahr mit der Schulleitung, um strategische Ziele festzulegen. Die Präsidentin des Fördervereins tauscht sich mindestens einmal pro Quartal mit der Schulleitung aus. Dieser Austausch dient der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Artikel 3: Mittel

Der Verein führt ein *Vereinskonto*. Die Mittel des Trägervereins Hofschule bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen wie Spenden, Vermächtnissen, Darlehen

Das Vereinsvermögen wird zur Verfolgung des Vereinszwecks benützt und kann der Hofschule für ausserordentliche Anschaffungen oder Aktivitäten zugute kommen. Die Vollmacht über das Vereinskonto haben folgende Vorstandsmitglieder: Präsidium und Kassier.

Der Trägerverein führt zudem ein separates *Hofschul-Rechnungskonto*. Auf dieses Konto werden die vom Amt für Volksschule Thurgau, Abteilung Sonderschule, bezahlten Tagessätze der Hofschulkinder überwiesen. Die Tagessätze werden jährlich gemäss Budget mit dem AV Abteilung Sonderschule festgelegt. Die Überweisung der Tagessätze erfolgt monatlich. Aus dem Hofschul-Konto werden die laufenden Ausgaben gemäss Hofschul-Budget beglichen. Die Präsidentin oder der Präsident und der Kassier sind zusammen mit der Schulleiterin kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Im Übrigen regelt und erteilt der Vereinsvorstand die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorgesehen ist.

Das *Hofschul-Rechnungs-Konto* verfügt über einen Fond. Dieser darf maximal 5% des Jahresbudgets betragen. Der Fond dient dazu, die höheren Anschaffungskosten zu Beginn eines Schuljahres für Lehrmittel etc. zu decken oder unerwartete Ausgaben aufzufangen.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen sein. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliederbeiträge betragen für Einzelpersonen 30 Franken pro Jahr, für Personengesellschaften oder juristische Personen 100 Franken pro Jahr. Der Vorstand ist der Beitragspflicht enthoben.

Artikel 5: Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliederversammlung auf Ende eines Vereinsjahres erlischt die Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Vereinsversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Revisoren

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern zusammen.

Artikel 7: Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenzen fallen insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Trägervereins
- Vorstellung und Kenntnisnahme der Schwerpunkte des neuen Vereinsjahres
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
- Beschlussfassung über Annahme oder Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Artikel 8: Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird durch die Präsidentin bis spätestens Ende Schuljahr angesetzt und einberufen.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt. Auf Ende des Schuljahres verfasst die Schulleitung einen Jahresbericht.

Artikel 9: Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10: Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen. Erledigen sie administrative Arbeiten oder andere besondere Aufgaben, legt der Vorstand einen angemessenen Entschädigungsrahmen fest. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin, einen Aktuar/eine Aktuarin und einen Kassier. Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die Schulleitung nimmt an den Vorstandssitzungen des Trägervereins teil mit beratender Stimme.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;

5. Aufstellung und Genehmigung von Budget und Jahresrechnung (Vereinsrechnung und Hofschulrechnung), die Schulleitung unterbreitet dem Vorstand einen Budgetvorschlag;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Genehmigung des Jahresberichts der Hofschule verfasst durch die SL
8. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes
9. Unterzeichnen von Verträgen immer zu zweien (zwei Vorstandsmitglieder)
10. Anstellung der Schulleitung
11. Unterzeichnen von Arbeitsverträgen immer zu zweien (Schulleitung und Vereinspräsidentin)
12. Aufsicht über die Schulleitung
13. Erlass von Pflichtenheften
14. Der Vorstand ist Beschwerdeorgan für MitarbeiterInnen und Eltern der Hofschul Kinder
15. Vertretung der Hofschule nach Aussen

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11: Die Rechnungsrevisoren

Die Revision des *Vereinskontos* kann durch eine juristische Person oder zwei vereinsinterne RevisorInnen erfolgen. Die Rechnung des Vereins ist jährlich auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Die Rechnung des *Hofschul-Rechnungs-Kontos* ist jährlich auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen. Die Revision des Hofschul-Kontos wird einer juristischen Person übertragen (z.B. Treuhandgesellschaft).

Artikel 12: Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13: Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Trägervereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens (*Vereinskonto*). Es muss jedoch zwingend einer steuerbefreiten Institution mit einem vergleichbaren Auftrag zufallen. Die Gelder aus dem Schwankungsfond des *Hofschul-Kontos* fliessen bei Auflösung des Trägervereins Hofschule an den Kanton Thurgau, Amt für Sonderschule zurück.

Artikel 14: Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 28. Februar 2020 angenommenen Statuten und treten ab Ende April 2021 nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Wängi, 1. Juni 2021

Für den Vorstand:

Ruth Winkler, Präsidentin

Thomas Schroth, Vorstandsmitglied